S A T Z U N G

für den
Angelsportverein

Mittleres Alsenztal E. V

Rockenhausen

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr
„Angelsportverein Mittleres Alsenztal E. V." und hat seinen Sitz in Rockenhausen

1. Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern.

2. Er ist im Vereinsregister eingetragen, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Gerichtsstand ist Rockenhausen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein hat den Zweck, die Sportfischerei zu pflegen und zu fördern.
   Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen des Verbandes deutscher Sportfischer ausübt.

2. Hege und Pflege des Fischbestandes, insbesondere durch geeigneten Besatz der Vereinsgewässer.

3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf Fischerbestand und Gewässer.

4. Beratung und Förderung der Mitglieder allen, die Sportfischerei betreffenden Fragen, durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

5. Es wird angestrebt, daß jedes aktives Mitglied die Sportfischerprüfung ablegt.

6. Förderung der Vereinsjugend.

7. Schaffung und Erholungsmöglichkeiten zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder, durch Pacht, durch Erwerb, Erhaltung von Fischergewässern und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.

8. Der Verein ist auf innere Verbundenheit zur Natur aufgebaute Sportfischer – Gemeinschaft. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstig werden.

9. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

   a) aktiven Mitgliedern
   b) jugendlichen Mitgliedern
   c) passiven Mitgliedern
   d) Ehrenmitgliedern

2. Aktives Mitglied des Vereines kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, gut beleumundet ist und sich zur Einhaltung der Satzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Es ist ein Jahresfischereischein erforderlich. Bei Bewerbern unter 18 Jahren bedarf es Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

3. Jugendliches Mitglied kann jeder werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat. Für die Aufnahme in den Verein sind die gleichen Voraussetzungen erforderlich, wie unter § 3 Abs. 2 angeführt. Jugendliche Mitglieder dürfen den Angelsport nur unter der Aufsicht des erziehungsberechtigten, aktiven Mitglieds oder eines sonstigen Mitglieds ausüben, die auch gleichzeitig die volle Verantwortung für das jugendliche Mitglied übernehmen.

4. Passives Mitglied kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die zum Zwecke der Unterstützung des Vereines, um eine Mitgliedschaft nachsucht, ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

5. Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Mitglieder nach Vorschlag durch den Vorstand ernannt werden. Sie sind bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt, können aber zu jeder Sitzung als Berater eingeladen werden.

§ 4
Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 2 Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2. Die Aufnahmegebühr, Höhe und Zusammensetzung wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt und ist bei Aufnahme zu entrichten

3. Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Sportfischerpasses, der Zahlung der Aufnahmegebühr und Verpflichtung auf die Satzung.
   Bei Neuaufnahme ist innerhalb eines Jahres die Sportfischerprüfung abzulegen.

4. Die Mitgliedschaft endet:
   a) Durch Tod
   b) Durch Austritt
   c) Durch Ausschluss.

5. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Dieser muss schriftlich bekanntgegeben werden.

6. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

   a) trotz Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und keine ausreichende Begründung geben kann.
   b) sich eines Fischereivergehens schuldig macht oder wiederholt gegen die Satzung verstößt.
   c) das Ansehen des Vereines schädigt oder durch unehrenhaftes Handeln den Verbleib im Verein unmöglich macht
   d) unsportlich oder unkameradschaftlich verhält und häufig Anlaß zu Streitigkeiten innerhalb des Vereines gibt.
   e) Durch Tausch oder Verkauf des Fanges gegen den Sportfischerstatus verstößt.

7. Der Ausschluss erfolgt nach Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch den Vorstand. Die Bekanntgabe des Ausschlusses erfolgt schriftlich.

8. Das ausgeschlossene Mitglied wird sofort allen Rechten enthoben und verliert sämtliche Ansprüche.

10. Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbescheides kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die den Fall entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4. Die Mitglieder sind berechtigt:
   a) ihr Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben.
   b) dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten,
   c) mit ordnungsgemäßer Angelerlaubnis die Vereingewässer waidgerecht zu beangeln,
   d) Vereinseinrichtungen zu benutzen und Vereinsveranstaltungen zu besuchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

   a) das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verband und Verein festgelegten Bedingungen auszuüben.
   b) den vom Verein bestellten Aufsichtspersonen gegenüber sich auf Verlangen auszuweisen, Kontrollen zu dulden und den Anordnungen Folge zu leisten.
   c) Zweck und Aufgaben des Vereines zu erfüllen und zu fördern,
   d) die fälligen Beiträge pünktlich zu entrichten,
   e) die von der Vorstandschaft festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten, bzw. das vom Vorstand festgesetzte Arbeitsgeld zu zahlen.

§ 6

Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag

1. Bei Aufnahme in den Verein hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Aktive, passive und jugendliche Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind davon befreit
3. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und ist bis zur Jahrehauptversammlung, jedoch bis spätestens zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereines

5. Der Vorstand
6. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern,

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Kassenwart,
e) 6 Wasserwarten
f) 3 Beisitzern

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten des Vereines soweit nicht nach Satzung oder zwingende gesetzlichen Bestimmungen andere Organe des Vereines zuständig sind.

4. Bei Grundstückskäufen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse zufassen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

5. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Aufgaben delegieren und Hilfsorgane bilden.

6. Vertreten wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden gemeinsam.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, ist der Nachfolger durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen.

8. Der Vorsitzende ist Vorsitzender des Vereines und des Vorstands.

9. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter.

10. Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein bei öffentlichen und gesellschaftlichen Anlässen. Er leitet die Mitgliederversammlung, Mitgliederbesprechung und Vorstandssitzungen. Ihm obliegt der gesamte Schriftverkehr, er kann bestimmte Aufgaben auf den Schriftführer delegieren.

11. Der Schriftführer fertigt Niederschriften über sämtliche Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederbesprechungen an.

12. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Er ist für den gesamten Zahlungsverkehr des Vereines verantwortlich und führt Buch über geldliche Ein- und Ausgänge. Er stellt rechtzeitig den Jahresabschluss und mahnt rückständige Beiträge und Gebühren an. Er ist verpflichtet dem 1. Vorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den von der Mitgliederversammlung beauftragten Kassenprüfer jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Er ist darüber hinaus für die Ausgabe des Jahreserlaubnisscheins an die Vereinsmitglieder verantwortlich.

13. Wasserwarte sind für den Sportbetrieb und Pflege der Vereinsgewässer zuständig und verantwortlich. Sie leiten und bestimmen den Einsatz der Mitglieder an den Vereinsgewässern zur Ableistung der Arbeitsstunden und weisen diese nach. Sie unterbreiten dem Vorstand Vorschläge über Fischbesatz.

14. Beisitzer sind innerhalb des Vorstands Vertreter der Mitglieder.

15. Die Vorstandssitzungen werden von dem 1.Vorsitzenden einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden.

16. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 9

Mitgliederversammlung und Mitgliederbesprechungen

a) Ordentliche Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlung)
b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal vom Vorstand einzuberufen

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn besonders wichtige Ereignisse, eilige und weittragende Anträge des Vorstands oder der Mitglieder dies erforderlich machen.

Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn zwei Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Gründe verlangen.

3. Zu den Mitgliedversammlungen (ordentlich und außerordentlich) ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von 14 Tage schriftlich einzuladen.

4. Wünsche und Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem 1.Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

5. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, sofern form- und fristgerecht eingeladen wurde.

6. Die Leitung sämtlicher Mitgliederversammlungen und Mitgliederbesprechungen liegt bei dem 1. Vorsitzenden, im Hinderungsfalle bei dem 2. Vorsitzenden oder eines Vertreters. Sie sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu leiten.

§ 10
Aufgabe und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereines mit umfassender und durch die Aufgaben der anderen Organe begrenzter Zuständigkeit.

§ 11
Aufgabe und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

a) Durch Aussprachen und Beschlüsse die maßgebenden , der Zielsetzung des Vereines dienenden Entscheidungen herbeizuführen.
b) Den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
c) Dem Vorstand auf Antrag Entlastung zu erteilen.
d) Die Wahl des Vorstandes auf 3 Jahre vorzunehmen.
e) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf 3 Jahre. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
f) Festsetzung des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr.
g) Beschlussfassung über Satzungsänderung.
h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines.

Beschlussfassung :

a) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Mehrheit vor.
b) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig
c) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
d) Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf.
e) Zur Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu bilden, der für die Dauer des Wahlvorganges die Versammlung leitet.
f) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlvorgängen.

g) Für jeden Wahlvorgang sind aus der Versammlung Wahlvorschläge zu machen, (mindestens 1 Vorschlag).
h) Die Wahl kann durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, wenn jeweils nur so viele Vorschläge gemacht werden als Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Ist dies nicht der Fall, muß schriftlich gewählt werden.
i) Es muß ebenfalls schriftlich gewählt werden, wenn dies einviertel der anwesenden Mitglieder verlangt.
j) Gewählt kann nur werden, der vorgeschlagen wurde.
k) Gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält.
l) Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlvorgang erforderlich. Danach entscheidet das Los.
m) Gleiches gilt für die Wahl der Kassenprüfer.

§ 12
Niederschriften

1. Über Mitgliederversammlungen, Mitgliederbesprechungen und Vorstandsitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu Unterzeichen sind.
2. Die gefassten Beschlüsse sind ebenfalls vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen in der Niederschrift nachzuweisen.
3. Bei jeder Zusammenkunft ist eine Anwesenheitsliste zu führen und der Niederschrift beizulegen.

§ 13
Satzungsänderung

1. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung ersichtlich sein muß.
2. Der Beschluß zur Satzungsänderung muß mit einer Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 14
Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden Ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 15
Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 3 Liquidatoren.
3. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereines nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
   Das Restvermögen fällt an die Verbandsgemeinde oder deren Rechtsnachfolgerin zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 16

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Angelsportvereins Rockenhausen außer Kraft.

Rockenhausen, den 09.März 2001

1. Vorsitzender
Bernd Müller

2. Vorsitzender
Klaus Eid